

Schulkonferenz

I. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Lernerfolgskontrollen (§ 76 Abs. 7, Satz 2 Schulgesetz M-V)

1. Hausaufgaben

- 1.1. Hausaufgaben setzen die im Unterricht eingeleiteten Lernprozesse durch Festigung, Vertiefung, Übung und Anwendung fort. Sie ergänzen den Unterricht und dienen dem Lernprozess.
- 1.2. Unterricht und Schulbetrieb in der gebundenen Ganztagschule sind dergestalt organisiert, dass die Schülerinnen und Schüler in der Lage sind, die außerunterrichtliche Vor- und Nachbereitung, insbesondere Hausaufgaben, in der Regel in der Schule zu erledigen. Dafür stehen täglich Lernzeiten u.a. in der Bibliothek am Nachmittag zur Verfügung.
- 1.3. Von Freitag zu Montag können in der Fünf-Tage-Unterrichtswoche Hausaufgaben erteilt werden. Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

2. Lernerfolgskontrollen

- 2.1. Klassenarbeiten sind schriftliche Lernerfolgskontrollen, die 7 Tage vorher anzukündigen, im Klassenbuch zu vermerken und nach Schreiben innerhalb von 14 Tagen benotet zurückzugeben sind. Von jeder Klassenarbeit ist ein Protokoll anzufertigen.
- 2.2. Die Anzahl der zu schreibenden Klassenarbeiten pro Schuljahr wird durch die folgende Tabelle ausgewiesen.

Klassenstufen 5/6	Deutsch:	3
	Mathematik:	3
	1. Fremdsprache:	3
Klassenstufe 7	Deutsch:	3
	Mathematik:	3
	1. Fremdsprache:	3
	Bio, Phy, Ch, Geo, Ge:	je Fach: 1
	AWT:	2
Klassenstufe 8	Deutsch:	3
	Mathematik:	3
	1. Fremdsprache:	3
	Bio, Phy, Ch, Geo, Ge, Sk:	je Fach: 1
	AWT:	2
Klassenstufe 9	Deutsch:	3
	Mathematik:	3
	1. Fremdsprache:	3
	Phy, Geo, Ge, Sk:	je Fach: 1
	Bio, Ch, AWT:	je Fach: 2

Klassenstufe 10	Deutsch:	3
	Mathematik:	3
	1. Fremdsprache:	3
	Geo, Ge, Sk:	je Fach: 1
	Bio, Phy, Ch, AWT:	je Fach: 2

In den Klassenstufen 5 - 7 sollen Klassenarbeiten nicht länger als eine Unterrichtsstunde dauern. Ab Jahrgangsstufe 8 kann die Zahl angemessen erhöht werden.

- 2.3. In den übrigen Fächern müssen schriftliche Kontrollen nicht die Dauer und den Umfang von Klassenarbeiten haben.

Schriftliche Kontrollen, die länger als 15 Minuten dauern, sind vorher anzukündigen und im Klassenbuch zu vermerken.

Kürzere schriftliche Kontrollen müssen wie mündliche Leistungskontrollen nicht angekündigt werden.

- 2.4. Klassenarbeiten sollen in den Jahrgangsstufen 5 - 10 die Zahl von 2 pro Woche und Klasse nicht überschreiten. Ein Schüler darf an einem Tag nicht mehr als eine Klassenarbeit und eine schriftliche Leistungskontrolle schreiben. Bis zu 2 schriftliche Leistungskontrollen pro Tag sind möglich, wenn keine Klassenarbeit geschrieben wird.

- 2.5. Lernkontrollen in der Form der Kontrolle mündlicher Darlegungen, schriftlicher Kurzkontrollen (unter 15 Minuten), praktische Tätigkeiten u. ä. führen zu weiteren Noten im jeweiligen Fach. Auf diese Art soll der Schüler pro Fach und Halbjahr mindestens 3 Noten erhalten.

- 2.6. Nachschreiben von Klassenarbeiten und schriftlichen Leistungskontrollen.

- 2.6.1. Klassenarbeiten sollten nur dann nachgeschrieben werden, wenn die Mindestzahl der Klassenarbeiten / Fach nicht erreicht ist (Punkt 2.2. gilt dementsprechend).

Eine Absprache Lehrer-Schüler hat in jedem Fall zu erfolgen (gemeinsame Terminfestlegung).

Klassenarbeiten werden generell nicht während der laufenden Unterrichtszeit nachgeschrieben, sondern am zentral festgelegten Nachschreibetag.

Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Schulleiter.

- 2.6.2. Schriftliche Leistungskontrollen können nachgeschrieben werden, um eine objektive Zensurenfindung zu erleichtern (Punkt 2.6.1., Satz 2 und Satz 3 gelten dementsprechend).

- 2.6.3. Klassenarbeiten und schriftliche Leistungskontrollen werden generell an zwei Schultagen (werden jedes Schuljahr neu festgelegt) ab der 7. Stunde nachgeschrieben (Punkt 2.6.1. Sätze 1, 2 und 4 bleiben davon unberührt).

Jeweils bis zur 2. großen Pause des Vortages sind die Namen der Nachschreiber durch die Fachlehrer im Sekretariat anzuzeigen.

Mit dem Aushang ist der Termin für die Schüler verbindlich.